



**Am Westkai 9 A
70327 Stuttgart
Tel.: 0711 918980-0
Fax: 0711 918980-50
E-Mail: info@hafenstuttgart.de
Internet: www.hafenstuttgart.de**

**Entgeltverzeichnis / Preise
für die Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur bzw.
Serviceeinrichtungen
der
Hafen Stuttgart GmbH (HSG)**

Gültig ab 01.01.2019

1 Geltungsbereich und Gültigkeit

Dieses Entgeltverzeichnis gilt in Ergänzung zu Ziffer 4 (Nutzungsentgelte) der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT) der HSG für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der HSG durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bzw. Zugangsberechtigte.

Änderungen der Nutzungsentgelte, die von der HSG in angemessener Frist vorab bekannt gegeben werden, bleiben vorbehalten. Mit der Bekanntgabe eines neuen Entgeltverzeichnisses verliert das bisherige Entgeltverzeichnis seine Gültigkeit.

2 Entgeltgrundsätze

2.1 Gleisbenutzungsentgelt je Wagen (Preise siehe Ziffer 3)

Für jeden Eisenbahnwagen, der den Bereich der Serviceeinrichtung befährt, hat das jeweilige EVU bzw. der Zugangsberechtigte ein Gleisbenutzungsentgelt an die HSG zu entrichten. Befährt ein Wagen im Rahmen einer Zustellung/Abholung mehrere Bereiche der Hafenbahn, so erfolgt die Berechnung des Gleisbenutzungsentgelts nur einmalig.

Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Loks/Fahrzeuge zu entrichten, wenn diese alleinfahrend bzw. ohne Eisenbahnwagen die Serviceeinrichtung befahren, nicht mit eigener Kraft befahren oder keine Regelung gemäß nachstehender Ziffer 5.2 besteht. Für alleinfahrende Lokomotiven wird dann kein besonderes Entgelt erhoben, wenn diese unmittelbar zuvor oder danach entgeltpflichtige Eisenbahnwagen in der Serviceeinrichtung befördern.

Mit dem Gleisbenutzungsentgelt, ggf. zuzüglich der im Entgeltverzeichnis vorgesehenen Zuschläge und Entgelte für zusätzliche Serviceleistungen, ist die Nutzung der Hafenanlagen abgegolten, mit Ausnahme der Benutzung der zur Vermietung vorgesehenen Abstellgleise.

Erhebung von Zuschlägen:

a) bei Wagen mit Gefahrgutkennzeichnung/Mineralölwagen wird ein Gefahrgutzuschlag von 2,00 € je Wagen auf den Wagengrundpreis erhoben;

b) bei der Benutzung der von der HSG eingedeckten Gleise als Ladestraße (z. B. für Schaustellertransporte) erhebt die HSG einen Zuschlag von 5,00 € je Wagen;

c) für Wagen, die sich länger als 30 Stunden (Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage sind zeitlich ausgenommen) ununterbrochen im Bereich der Serviceeinrichtung aufhalten, erhebt die HSG das Gleisbenutzungsentgelt für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden erneut;

d) als Wagen im Sinne dieses Entgeltverzeichnisses werden betrieblich nicht trennbare Einheiten mit einer Länge über Puffer von höchstens 35,0 Metern und höchstens 6 Achsen verstanden. Einheiten mit einer größeren Länge oder mehr Achsen werden als mehrere Einheiten berechnet. Es wird für die Berechnung die Länge der Einheit durch 35 dividiert und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet sowie die Zahl der Achsen durch 6 dividiert und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Für die Berechnung maßgeblich ist der höhere der beiden Werte;

e) falls die elektronische Zugmeldung bis 20 Minuten vor Einfahrt in den Bereich der Serviceeinrichtung nicht in der gemäß Ziffer 3.2.1.1 NBS-BT geforderten Mindestmeldeform an die HSG erfolgt, erhebt die HSG das Gleisbenutzungsentgelt in zweifacher Höhe, mindestens jedoch 50,00 € je Zug;

f) falls die Zug-/Wagenmeldung nicht ergänzend bzw. zusätzlich zu Buchst. e) in der gemäß Anlage 1 zu den NBS-BT geforderten ausführlichen Meldeform oder in anderer Textform an die HSG erfolgt, erhebt die HSG für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand einen Zuschlag von 5,00 € je Wagen, mindestens jedoch 25,00 € je Zug.

2.2 Miete für Abstellgleise (Preise siehe Ziffer 4)

Zum Abstellen von Wagen können hierfür bestimmte Gleise, im Wesentlichen die der Ordnungsgruppe, für einen bestimmten Zeitraum fest angemietet werden (siehe Ziffer 3.2.2 NBS-BT).

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Serviceeinrichtung die Möglichkeit örtliche Anlagen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Die Tabelle gemäß Ziffer 4 verdeutlicht die Methodik zur Ableitung der Preise der kurzzeitigen Nutzung. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrags für monatliche Nutzung und von 35 Prozent für tägliche Nutzung erhoben.

Mit der Miete für Abstellgleise in der Ordnungsgruppe ist die Nutzung des jeweils angemieteten Gleises sowie die unmittelbar daran anschließende Weichengruppe in Richtung DB Netz abgegolten. Zusätzlich berechnet wird das Gleisbenutzungsentgelt ggf. zuzüglich von Zuschlägen, sofern der Wagen über die Ordnungsgruppe hinaus Gleise der Serviceeinrichtung befährt sowie zusätzliche Serviceleistungen.

Die HSG gewährt auf Antrag dem jeweiligen EVU einen jährlichen Abschlag bzw. Rabatt in Höhe von 1,00 € je m angemieteter Gleisnutzlänge, wenn das EVU nachweislich das angemietete Abstellgleis überwiegend zur Zwischenabstellung von für Anlieger der Serviceeinrichtung bestimmte Wagen benutzt (siehe Ziffer 3.2.2.3 NBS-BT).

2.3 Zusätzliche Serviceleistungen (Preise siehe Ziffer 5)

Entgelte für Vermittlung von Orts- bzw. Streckenkenntnis, Lokabstellung und Elektranbenutzung. Für weitere Anlagen bzw. Serviceleistungen kann die HSG jederzeit Preise bestimmen, welche dann diskriminierungsfrei von allen Nutzern erhoben werden.

Entgeltverzeichnis zu NBS der Hafen Stuttgart GmbH

3	Gleisbenutzungsentgelt	€ je Wagen
3.1	Grundpreis je Wagen	12,00
3.2	Wagen mit Gefahrgutkennzeichnung / Mineralölwagen (+ 2,00 € Gefahrgutzuschlag zum Grundpreis)	14,00

(weitere mögliche Zuschläge siehe Ziffer 2.1)

4	Anlagenpreise für Gleisanmietung	Miete je		
		Jahr €	Monat €	Tag €
4.1	Nutzlänge ohne Oberleitung je m	18,00	1,80	0,07
4.2	Nutzlänge mit Oberleitung je m	19,00	1,90	0,08
4.3	zuzüglich Weichenbenutzungspauschale je Gleis im Bereich der Ordnungsgruppe bei			
4.3.1	einseitig angeschlossenem Gleis	7150,00	715,00	26,45
4.3.2	zweiseitig angeschlossenem Gleis	9.400,00	940,00	34,75
4.4	zuzüglich Weichenbenutzungspauschale je Gleis bei Anmietung von Abstellgleisen außerhalb der Ordnungsgruppe	2.200,00	220,00	8,15

(mögliche Zu- und Abschläge siehe Ziffer 2.2)

5 Entgelte für zusätzliche Serviceleistungen

5.1 Vermittlung von Orts-/Streckenkenntnis

250,00 € je Kaigleisgruppe, Industriegleis bzw. Ordnungsgruppe

5.2 Lok- bzw. Fahrzeugabstellung

auf von der HSG zugewiesenen Gleisen, sofern außerhalb vom EVU bzw. Zugangsberechtigten für Wagenabstellung bereits angemieteter Gleise längerfristig abgestellt:

15,50 € je Meter und Jahr.

Die Länge des abgestellten Fahrzeugs bzw. der Lok mit Angabe des Typs hat das EVU bzw. der Zugangsberechtigte bei der HSG anzumelden. Die HSG regelt die Abstellung im Konfliktfall nach Ziffer 4 NBS-BT, wenn z. B. keine geeigneten Gleise frei sind.

5.3 Elektranten

Entgelt für die Benutzung von Elektranten (z. B. Gleisgruppe Kai A, Kai D):

a) je Elektrant der HSG: 2.000,00 € je Jahr zuzüglich angefallenem Stromverbrauch für Elektrant in kWh (Abrechnung auf Basis Abrechnung des Energieversorgers bzw. entsprechend Zwischenzähler);

b) soweit das EVU selbst Elektranten auf eigene Kosten im Bereich der Serviceeinrichtung in Abstimmung mit der HSG errichtet bzw. betreibt, ist eine jährliche Entgeltpauschale pro Elektrant von 200,00 € je Jahr an die HSG zu entrichten. Wenn solche Elektranten vom betreffenden EVU nicht mehr benötigt werden, sind diese auf Verlangen der HSG entweder an die HSG zu übertragen oder auf Kosten des EVU wieder zurückzubauen.

6 Zahlungsweise

6.1 Für sämtliche Nutzungsentgelte ist die gesetzliche Umsatzsteuer entsprechend NBS-AT der HSG zu entrichten.

6.2 Nutzungsentgelte sind entsprechend NBS-AT der HSG unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer bargeldlos und kostenfrei zu entrichten auf das Konto der Hafen Stuttgart GmbH bei der BW-Bank, IBAN: DE80600501010002141637 BIC: SOLADEST600.

6.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine sind vom Tag nach der Fälligkeit an bis zum Tag des Zahlungseingangs (jeweils einschließlich) Verzugszinsen zu entrichten. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 9 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 8 Prozent jährlich. Der Schuldner verzichtet auf eine Mahnung.